

**Satzung der Stadt Ratingen über die Erklärung der Gemein-
nützigkeit des städtischen Café Lichtblick, Erfurter Str. 24**
(*GSR-Café Lichtblick*)

vom 19. Dezember 2003

| Satzung | Datum | Fundstelle | In Kraft getreten |
|---------|------------|---------------------------------|-------------------|
| vom | 19.12.2003 | Amtsblatt Ratingen 2003, S. 414 | 20.12.2003 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| § 1 Zweck des städtischen Café Lichtblick | 1 |
| § 2 Selbstlosigkeit | 1 |
| § 3 Mittelverwendung | 1 |
| § 4 Zweckbindung | 2 |
| § 5 Inkrafttreten | 2 |

§ 1 Zweck des städtischen Café Lichtblick

Das städtische Café Lichtblick verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des städtischen Café Lichtblick ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere die Förderung der Bildung und Entwicklung junger Menschen und ihrer Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (§ 52 Absatz 2 Nrn. 4 und 7 AO). Der Satzungszweck wird im städtischen Café Lichtblick durch Angebote in der offenen Jugendarbeit erreicht. Insbesondere erfolgen Angebote zu den Schwerpunkten:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- schulbezogene Jugendarbeit.

§ 2 Selbstlosigkeit

Das städtische Café Lichtblick ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Haushaltsmittel und sonstige Mittel des städtischen Café Lichtblick dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt Ratingen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des städtischen Café Lichtblick; sie leistet vielmehr einen jährlichen Zuschuss. Bei Auf-

lösung oder Umwandlung des städtischen Café Lichtblick in eine Rechtsform des privaten Rechts oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke – Förderung der Jugendhilfe, Erziehung und Bildung – fällt das Vermögen der Einrichtung an die Stadt Ratingen zurück, das nach Entscheidung der Stadt Ratingen für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen ist. Darüber hinaus verbleibende Mittel sind nach Entscheidung der Stadt Ratingen für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

§ 4 Zweckbindung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck des städtischen Café Lichtblick fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ratingen in Kraft.